

§ 82a MMHmG

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Ausbildungen zum Heilbademeister und Heilmasseur, die
 1. 1.auf Grund des § 45 MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, bewilligt wurden und
 2. 2.bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind,sind nach den Bestimmungen des MTF-SHD-G fortzusetzen und abzuschließen.
2. (2)Für Absolventen dieser Ausbildung sind die §§ 80 bis 82 anzuwenden.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at